

Notruf in Aufzulanlagen

Es wird um Beachtung gebeten, dass ab 1. Januar 2021 gemäß einer Neuerung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) alle überwachungsbedürftigen Aufzulanlagen mit einem wirksamen Zwei-wege-Kommunikationssystem im Fahrkorb ausgerüstet sein müssen, welches rund um die Uhr die Sprachkommunikation mit einem Notdienst in beide Richtungen ermöglicht und auch bei einem Stromausfall funktioniert (Akkupuffer). Üblicherweise wird hierfür ein Mobilfunkmodul mit einer GSM-Antenne verwendet.

Zu jeder Aufzulanlage ist außerdem ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Unter überwachungsbedürftige Aufzulanlagen fallen zum Beispiel sämtliche Anlagen, die Personen befördern, sowie Plattformlifte und Befahrulanlagen mit einer Förderhöhe von über drei Metern, wenn darin Personen eingeschlossen werden können. Sollte die Aufzulanlage zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen und bisher noch nicht mit einem Zweiwege-Kommunikationssystem ausgerüstet sein, wird um zeitnahe Kontaktierung der Wartungsfirma gebeten. Überwachungsbedürftige Anlagen, die nicht bis zum 1. Januar 2021 mit einem entsprechenden System ausgerüstet sind, dürfen dann nicht mehr betrieben werden und sind gegebenenfalls bis zu einer Nachrüstung stillzulegen.

Für etwaige Nachfragen und Erläuterungen steht der Fachbereich Beschaffungswesen und Versicherungen, Tel. 0821/3166-7165, E-Mail: elisabeth.rothermel@bistum-augsburg.de, gerne zur Verfügung.